

**Diskussionsforum
des Thüringer Landtags**

Anlage Auswertung BTD

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes - Eilkompetenz für Zollbeamte

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP*)

- Drucksache 7/3726 –

*) Die Parlamentarische Gruppe der FDP ist durch Beschluss des Landtags vom 9. September 2021 hinsichtlich ihrer parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung an die Stelle der weggefallenen Fraktion der FDP getreten (vergleiche Nummer I des Beschlusses in der Drucksache 7/4042).

Diskussionsforum des Thüringer Landtags gemäß § 96 GO – Auswertung der Online Diskussion

Frage: Was möchten Sie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes – Eilkompetenz für Zollbeamte in Drucksache 7/3726 insgesamt und/oder zu einzelnen Bestimmungen anmerken?

Datum des Beitrages	Angaben zum Autor	Titel	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte
02.05.2022	Marcus Stietz*	„Hoheitliche Rechte auch für Zollbeamte.“	„Alle polizeilichen Kräfte die gleichen Rechte in der Verbrechensbekämpfung.“
03.05.2022	Arnim Henkel*	„Eilkompetenz für Zollbeamte erhöht die Sicherheit“	„Eilkompetenz ist im Interesse der Erhöhung der Sicherheit für die Bürger in Thüringen erforderlich. Zollbedienstete verfügen über die erforderlichen Voraussetzungen.“

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligtransparenzdokumentation veröffentlicht

03.05.2022	Matthias Schwarz / GdP - Zoll - Kreis- gruppe Sachsen- Thüringen Zollbeamter <u>Dienstadresse:</u> Hermann-Drechsler- Str. 1 07546 Gera	„Mehr Rechtssi- cherheit für Zollbe- amte“	„Wie bereits o.a können landesgesetzliche Regelungen der Zollverwaltung eine entsprechende Eilzuständigkeit übertragen. Es ist daher an der Zeit, die polizeiliche Eilzuständigkeit für Zollbeamten auch im Freistaat Thüringen gesetzlich zu verankern, um damit eine weitere Lücke schließen zu können und um für die Beteiligten ein Stück weit mehr Rechts-sicherheit schaffen zu können.“
03.05.2022	Joel Wagner* Polizeimeisteran- wärter	„Eilkompetenz für Zollbeamte in Thü- ringen“	„Entlastung Polizeivollzugsdienst, abgestimmte Zusammenarbeit mit einheitlicher Ausrüs- tung, Polizei als Originäre Behörde der Strafverfolgung, Prüfung durch Fachpersonal“
06.05.2022	Elke Thienel* Rentnerin		„Ich finde es dringend erforderlich, den Zollbeamten bei seiner Arbeit der Polizei gleichzu- stellen, um Diebesgut zu beschlagnahmen, zur Fahndung ausgeschriebene Personen zu verhaften und andere Menschen zu beschützen, wenn keine Polizei vor Ort ist!“
16.05.2022	Petra Teufel* IT-Beratung	„Warum sollte es in Thüringen anders sein als im Rest Deutschland“	„Ich sehe keinen Grund in Thüringen eine andere Regelung zu haben als in den anderen 15 Ländern.“
18.05.2022	Dr. Carsten Weerth*, Vorsitzender des OV Bremen der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft im dbb Zollbeamter	„Eilkompetenz nach § 12d ZollVG in 15 Bundeslän- dern eingeführt“	„Thüringen sollte als letztes vopn 16 Bundesländern im thüringer Polizeirecht die Eilkom- petenz der Zollvollzugsbeamten nach § 12d ZollVG verankern, um zu einer verbesserten Gefahrenabwehr und sicheren Rechtslage für Bürger und Zollbeamte im Sicherheitsinte- resse des Staates beizutragen.“

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht

18.05.2022	Wolf Dorn* Pensionär	„Eilkompetenz für Zollbeamte“	„Auf geht's!“
24.05.2022	Volker Hellbusch* Vollzugsbereich Zoll	„Gesetzesänderung ja, Begründungen aber teils unzutreffend“	„Die Darstellung, dass man Straftäter in Thüringen wegen mangelnder Eilkompetenz seitens des Vollzugsbereich im Zoll flüchten lassen musste ist unwahr. Falsche Behauptungen bringen uns hier nicht weiter. Eine Gesetzesänderung ist trotzdem sinnvoll.“

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht